

16. Änderungssatzung der

Gebührensatzung

für die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Preetz

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H.2024, S. 404), des § 45 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein - StrWG - vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.09.2024, GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 734) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG SH- vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022, GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564) und § 6 der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Preetz in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12.12.2024 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die jährliche Straßen- und Stadtreinigungsgebühr für die 14-tägliche Kehrung (§ 3 Abs. 1) beträgt

€ 3,73

je Meter der Straßenfront.

Für die in der Anlage „Innenstadtbereich“ aufgeführten Straßen des Innenstadtbereiches wird bei wöchentlicher Kehrung (§ 3 Abs. 2) eine zusätzliche Gebühr in Höhe von

€ 4,94

je Meter der Straßenfront erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Preetz, am 12.12.2024

Tim Brockmann
Bürgermeister